

SATZUNG

über die Gleichstellungsstelle der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 6, Art. 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bay GIG vom 24.05.1996 (GVBl. Seite 186) und Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung vom 06.01.1993 (GVBl. Seite 65) folgende Satzung:

§ 1 Gleichstellungsstelle

- (1) Zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben unterhält die Stadt Schweinfurt eine Gleichstellungsstelle und stattet sie mit dem erforderlichen Personal und mit den nötigen Sachmitteln aus.
- (2) Die Gleichstellungsstelle verwaltet die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigenverantwortlich.

§ 2 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt die Gleichstellungsbeauftragte als hauptamtliche Leiterin der Gleichstellungsstelle.
- (2) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unterstellt. Sie ist in Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Im übrigen gilt Art. 16 Abs. 1 bis 6 BayGIG.

§ 3 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten bestimmen sich nach Art. 16 bis 19 BayGIG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei gleichstellungsrelevanten Personal- und Organisationsangelegenheiten frühzeitig beteiligt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bei Vorstellungsgesprächen wird sie auf ihr Verlangen hinzugezogen, es sei denn, dass die Betroffenen dies ablehnen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Stadtrat und den Ausschüssen und berät den Stadtrat und die Dienststellen der Stadtverwaltung als Sachverständige in Gleichstellungsfragen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält sie die erforderlichen Informationen aus der Verwaltung. Der Stadtrat ermöglicht der Gleichstellungsbeauftragten die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (4) In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gleichstellungsbeauftragte beratend tätig werden, Anregungen vorbringen, gleichstellungsbezogene Projekte entwickeln und durchführen und mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Frauengruppen und Frauenorganisationen, zusammenarbeiten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat auch die Aufgabe, die Gleichstellung von Frauen und Männern im Gebiet der Stadt Schweinfurt zu fördern. Sie ergreift Initiativen zur Beseitigung vorhandener Benachteiligungen und zur Verbesserung der Situation von Frauen. Mit diesem Ziel informiert, berät und vermittelt sie bei Problemen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und gibt persönliche Hilfestellung in Einzelfällen.
- (6) Für die öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten neben den Bestimmungen des BayGIG die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 4 Gleichstellungskonzept

- (1) Nach Maßgabe des Art. 5 BayGIG erstellt die Stadt Schweinfurt alle drei Jahre ein Gleichstellungskonzept auf der Basis des jeweils gültigen Frauenförderplans.
- (2) Über die Anforderungen des Art. 5 BayGIG hinaus ist auch die Situation der weiblichen Beschäftigten im Hinblick auf Führungspositionen, Funktionen, Umsetzung und Versetzung, zeitliche Befristung und geringfügige Beschäftigung, Stellenabbau und Rationalisierung zu beschreiben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Stadtrat alle drei Jahre über die Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte sorgt für die Fortschreibung des Frauenförderplans und unterbreitet dem Stadtrat entsprechende Vorschläge.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 31.01.1997